

1. Für Einzel- und Gruppenmusik gilt (Artikel 14a der Erläuterung der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage):

*"Abs. 1: Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind, sollen auch weiterhin stattfinden dürfen, ohne dass ein Zertifikat notwendig ist (Bst. a). Dies betrifft z.B. Vereinstreffen, aber auch Chöre oder Yogagruppen, die in der gleichen Konstellation proben bzw. praktizieren. An den übrigen Vorgaben soll sich nichts ändern (Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel, Maskenpflicht nach Artikel 6 sowie Mindestabstand nach Möglichkeit, vgl. Bst. c und d). Einzig die Konsumation von Speisen und Getränken soll nicht erlaubt sein, da für die Konsumation in Restaurationsbetrieben im Innen-bereich die Zertifikatspflicht vorgesehen ist und ansonsten in Innenbereichen in der Regel eine Maskenpflicht gilt (Bst. e). Selbstverständlich darf wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht oder im Rahmen eines Hallentrainings z.B. kurz etwas getrunken oder gegessen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss."*

Will heissen: Für den Einzel- und Gruppenunterricht gilt keine Zertifikatspflicht, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es gilt jedoch Maskenpflicht, Abstandeinhaltung und Kapazitätsbeschränkung).

2. Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen in Innenräumen die Zertifikatspflicht. So steht in der Erläuterung der Covid-19-Verordnung besondere Lage, Artikel 14a:

*"Alle Veranstaltungen im Innenbereich sollen grundsätzlich zwingend der Zertifikatspflicht unterstehen."*

Will heissen: Für Konzerte mit Publikum gilt immer eine Zertifikatspflicht. Bei den Musizierenden kommt es auf das Anstellungsverhältnis darauf an. Handelt es sich um Berufsmusiker, die in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, gelten die vom Arbeitgeber vorgegebenen Massnahmen. Verlangt dieser eine Zertifikatspflicht, gilt Artikel 25 der covid-19-Verordnung. Freischaffende Musizierende sowie "Laien"-Musizierende unterliegen hingegen immer der Zertifikatspflicht.

3. Schülerkonzerte und Vortragsübungen mit Publikum fallen unter "Laien"-Musizierende. Will heissen, für alle Personen über 16 Jahren gilt die Zertifikatspflicht. Übungen ohne Publikum von Gruppen unter 30 Personen, die sich regelmässig treffen, unterliegen nicht der Zertifikatspflicht.